

BVGer C-3240/2021 vom 30. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3240_2021

FR: TAF C-3240/2021 du 30 septembre 2022

IT: TAF C-3240/2021 del 30 settembre 2022

Regeste

Aufsichtsmittel

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

B. _____, beide vertreten durch Christoph Zürcher, Rechtsanwalt, SOLVAS Advokatur Notariat Mediation, Beschwerdeführer, gegen C. _____ Sammelstiftung BVG, vertreten durch Marco Strahm, Rechtsanwalt, und lic. iur. Kathrin Häcki, Rechtsanwältin, Walder Wyss AG, Beschwerdegegnerin, BBSA Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht, Vorinstanz. Gegenstand Berufliche Vorsorge, Aufsichtsmaßnahmen, Umwandlung einer Aufsichtsanzeige in eine Aufsichtsbeschwerde, Verfügung BBSA vom 10. Juni 2021.

C-3240/2021 Seite 2 Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA (nachfolgend: Vorinstanz) mit Verfügung vom 10. Juni 2021 den Antrag von A. _____ und B. _____ auf Umwandlung der gegen die D. _____, BVG-Sammelstiftung (nachfolgend: D. _____) eingereichten Anzeige vom 31. August 2020 in eine Aufsichtsbeschwerde abwies (BVGer-act. 1/3), dass A. _____ und B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) – als ehemalige Angestellte und Destinatäre der D. _____ – diese Verfügung mit Beschwerde vom 12. Juli 2021 beim Bundesverwaltungsgericht (Eingang: 15. Juli 2021) anfochten mit dem Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, die Aufsichtsanzeige vom 31. August 2020 als Stiftungsaufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen und den Beschwerdeführern Parteirechte einzuräumen (BVGer-act. 1), dass in der Folge die Instruktion des Beschwerdeverfahrens durchgeführt wurde (BVGer-act. 2 ff.), dass gemäss Verfügung vom 9. Mai 2022 das hängige Beschwerdeverfahren mit der C. _____ Sammelstiftung BVG als Beschwerdegegnerin fortgeführt wurde, nachdem die D. _____ infolge Fusion in der C. _____ Sammelstiftung BVG aufgegangen war, und gleichzeitig der Schriftenwechsel geschlossen wurde (BVGer-act. 28), dass die Beschwerdeführer mit jeweiliger schriftlicher Erklärung vom 22. September 2022 die Beschwerde vom 12. Juli 2021 zurückzogen (BVGer-act. 20 und 30), dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG), dass die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass ein Rückzug der Beschwerde grundsätzlich als Unterliegen gilt (vgl. Urteil des BGer 2C_697/2018 vom 1. März 2019 E. 2.2; Urteil des BVGer C-5087/2020 vom 13. Januar 2021),

C-3240/2021 Seite 3 dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass dem Gericht im vorliegenden Fall – angesichts des durchgeführten doppelten Schriftenwechsels – für die bisherige Verfahrensführung bereits ein gewisser Aufwand entstanden ist, weshalb ein gänzlicher Erlass der Verfahrenskosten ausser Betracht fällt, dass die bisher aufgelaufenen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.- (vgl. Art. 2 und 3 VGKE) daher den unterliegenden Beschwerdeführern auf- zuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- (BVGer- act. 4) zu entnehmen sind und der Restbetrag von Fr. 2'200.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides auf ein von den Beschwerdeführern zu bezeichnendes Konto zurückzuerstatten ist, dass die Beschwerdegegnerin angesichts des Verfahrensausgangs keine Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG, e contrario) und auch der Vorinstanz keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG), dass gemäss Art. 15 VGKE, falls ein Verfahren gegenstandslos wird, das Gericht prüft, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, wobei für die Festsetzung der Parteientschädigung Art. 5 VGKE sinngemäss gilt, dass den unterliegenden Beschwerdeführern folglich keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 1 VGKE, e contrario), dass der obsiegenden Beschwerdegegnerin, welche die Abweisung der vorliegenden Beschwerde beantragte (BVGer-act. 8, 15, 23), zulasten der Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4a), was laut Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch im Rahmen von Aufsichtsstreitigkeiten analog gilt (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer C-5611/2020 vom 26. Mai 2021 E. 6.4 sowie A-3808/2018 vom 14. August 2018 E. 4.3, je m.H.), dass die Vorinstanz als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

C-3240/2021 Seite 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.